

ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON ZURÜCKGEZAHLTEN ERSTATTUNGSZINSEN I. S. DES § 233A ABS. 1 DER AO ALS NEGATIVE EINNAHMEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 1.8.2023 VIII R 8/21
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 233a Abs. 1, Abs. 5 AO, § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und 3 EStG

Im Steuerrecht existiert eine Ungleichbehandlung bei Zinsen nach § 233a AO. Während die Erstattung von Zinsen einen Kapitalertrag i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG darstellt, sind Nachzahlungszinsen i. S. derselben Vorschrift gem. § 12 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG der Sphäre der steuerrechtlich unbeachtlichen Einkünfteverwendung zugewiesen¹. Die Rechtsprechung rechtfertigt dies damit, dass die Erstattungszinsen eine Art Ertrag für die staatliche Kapitalüberlassung darstellen², wohingegen Nachzahlungszinsen auf eine i. d. Regel nicht fristgerechte Steuer(voraus)entrichtung zurückzuführen sind.

**Erstattungszins =
Einnahmen,
Nachzahlungszins =
steuerunwirksam**

Der Urteilsfall beschäftigte sich mit der Frage, ob die Rückzahlung von Erstattungszinsen auch nach § 12 Nr. 3 EStG steuerunwirksam ist, oder ob es sich um negative Kapitalerträge handelt. Hierzu entschied der BFH:

**Können auch
negative
Einnahmen
vorliegen**

- Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer i. S. des § 233a Abs. 1 AO zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt und an ihn ausgezahlt, und zahlt der Steuerpflichtige diese Zinsen aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung nach § 233a Abs. 5 Satz 1 AO an das Finanzamt zurück, kann die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG führen.
- Das Entstehen negativer Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG setzt allerdings voraus, dass die vom Steuerpflichtigen aufgrund der erneuten Zinsfestsetzung zu zahlenden Zinsen auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum entfallen wie die aufgrund der früheren Zinsfestsetzung erhaltenen Erstattungszinsen.

Was kompliziert klingt, ist auch kompliziert. Machen wir es konkreter.

Sachverhalt

Dem Steuerpflichtigen werden im Rahmen eines Änderungsbescheides Erstattungszinsen i. H. von 44 Monaten x 100 € = 4.400 € erstattet. Zwölf Monate später erlässt die Finanzbehörde erneut einen Änderungsbescheid. In diesem fordert sie nun Zinsen i. H. von 56 x 80 € = 4.480 € zurück.

Anwendungsbeispiel

¹ BFH, Urteil v. 15.4.2015 VIII R 30/13, BFH/NV 2019 S. 935, Rz. 27; BFH, Beschluss v. 6.3.2019 VIII B 94/18, Rz. 6

² BFH, Urteil v. 18.2.1975 VIII R 104/70, BStBl 1975 II S. 568; BFH, Beschluss v. 17.5.2021 VIII B 85/20, BFH/NV 2021 S. 1352.

Stellungnahme

Nach Ansicht des BFH handelt es sich bei den 4.400 € zunächst um Kapitalerträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG. Die Zinsrückzahlung stellt für den ersten Zeitraum von 44 Monaten (somit $44 \times 80 \text{ €} = 3.520 \text{ €}$) negative Kapitalerträge dar und ist insoweit nach § 20 EStG steuerwirksam. Für den restlichen Zwölf-Monatszeitraum (somit $12 \times 80 \text{ €} = 960 \text{ €}$) liegen Aufwendungen nach § 12 Nr. 3 EStG vor.

Praxishinweis
Im Rahmen des § 20 EStG gilt das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de